



# Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen

vom 28.11.2019

in Kraft seit 01.08.2019

Gestützt auf

- Artikel 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Artikel 30 lit. a der Gemeindeordnung Ittigen vom 28. November 1999

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

## **Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen**

Zweck,  
Geltungsbe-  
reich

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

<sup>3</sup> Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind:

- a) die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht;
- b) die Liegenschaften des Finanzvermögens.

Einlage  
Umfang,  
Verzinsung

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäuftet:

- a) durch die Übernahme des Bestands per 31.12.2018 der bisherigen Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens»;
- b) über weitere Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung je nach Tragbarkeit (ausserordentliche Erträge).

<sup>2</sup> Die jährliche Einlage richtet sich nach dem Unterhaltsbedarf laut Finanzplanung, den Realisierungsmöglichkeiten bezüglich Tragbarkeit im Budget sowie dem jeweiligen Bestand der Spezialfinanzierung.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 25 Millionen Franken geäuftet.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entnahme

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung einzelner Objekte sind in der Erfolgsrechnung den Kontoarten 314 zu belasten. Die Summe der Aufwendungen ist der Spezialfinanzierung zu entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil Ende Jahr in der Kontenart 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der Spezialfinanzierung über die Kontenart 480 entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Inkrafttreten

### **Art. 4**

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2019 in Kraft.

Übergangsbe-  
stimmung

**Art. 5**

Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement «Spezialfinanzierung Werterhalt Liegen-  
schaften Verwaltungsvermögen» vom 2. Dezember 2008 aufgehoben.

**Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen am  
28. November 2019 genehmigt.

**GEMEINDE ITTIGEN**

Der Versammlungspräsident      Die Gemeindeschreiberin

Urs Egli

Annamarie Dick

**Auflagebescheinigung**

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen ist während 30 Tagen vor der Ge-  
meindeversammlung vom 28. November 2019 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Itti-  
gen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit  
im Anzeiger Region Bern vom 23.10.2019 und 20.11.2019 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 06.12.2019 im Anzeiger Region Bern  
publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungs-  
statthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick